

Benutzungsordnung für die Eislaufbahn der Gemeinde Roßdorf

01. Geltungsbereich und Zweck der Ordnung

Die Eislaufbahn der Gemeinde Roßdorf ist eine öffentliche Einrichtung.

02. Benutzung

2.1 Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

2.2 Vereine, Verbände und Schulen können auf Antrag für bestimmte Zeiten zugelassen werden. Das Nähere regeln gesonderte Überlassungsvereinbarungen.

2.3 Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit die Eislaufbahn ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen ist.

2.4 Mit dem Betreten der Eislaufbahn erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung an.

03. Entgelte

3.1 Für die Benutzung der Eislaufbahn sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes setzt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf fest.

3.2 Nach Zahlung des Entgeltes erhält der Besucher eine Eintrittskarte.

3.3 Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Benutzen für eine Laufzeit am Lösungstag.

3.4 Einzel- und 12er Karten können auch in der darauf folgenden Saison benutzt werden.

3.5 Verlorene gegangene Einzel- und Mehrfachkarten werden nicht ersetzt; gelöste Mehrfachkarten nicht zurückgenommen.

3.6 Für den Zutritt geschlossener Gruppen gelten die besonderen Vorschriften der Überlassungsbedingungen und der Bestimmungen über Entgelte für die Eislaufbahn.

3.7 Im Falle des § 4 Nr. 4.5 besteht kein Anspruch auf Erstattung von gezahltem Entgelt.

04. Öffentliche Eislaufzeiten

4.1 Die öffentlichen Eislaufzeiten werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf festgesetzt und am Eingang zur Eislaufbahnkasse, sowie öffentlich bekanntgegeben.

4.2 Kassenöffnung ist jeweils 15 min. vor dem Beginn einer Eislaufzeit.

4.3 Kassenschluß ist eine halbe Stunde vor dem Ende einer Laufzeit.

4.4 Nach jeder öffentlichen Laufzeit ist die Eisbahn von den Besuchern zu räumen.

4.5 Aufgrund von Witterungsbedingungen, sowie Betriebsstörungen kann die Eislaufbahn nach pflichtgemäßem Ermessen des aufsichtführenden Personals zeitweise geschlossen werden.

05. Verhalten auf der Eisfläche und im Eislaufgelände

5.1 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

5.2 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Es wird gebeten, festgestellte Schäden dem Personal der Eislaufbahn unverzüglich zu melden.

5.3 Nicht gestattet ist:

a) Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe (ausgenommen Eisstockschießen),

b) Rauchen, Essen und Trinken auf der Sportfläche,

c) Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen,

d) Laufen gegen die angeordnete Laufrichtung,

e) Sitzen auf der Bande oder Vorbeugen über die Bande,

f) Wettlaufen, Fangen spielen, Kettenlaufen, Schnellaufen,

g) Benutzen von Schnellaufschlittschuhen beim öffentlichen Laufbetrieb,

h) Feuerwerkskörper jeglicher Art abbrennen zu lassen oder abzubrennen,

i) Mitbringen von Tieren in das Gelände der Eislaufbahn,

j) Wegwerfen von Abfällen jeder Art,

k) Mitnehmen von Stöcken u.ä. auf die Eisfläche.

06. Aufsicht

6.1 Das Personal der Eislaufbahn übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Es sorgt für die Beachtung dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

6.2 Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Eislaufordnung verstoßen, werden vom aufsichtführenden Personal von der Eisfläche und dem Eislaufgelände verwiesen.

6.3 Personen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Eislaufbahn ausgeschlossen werden.

6.4 Wer sich Anweisungen nach Nummern 6.2 und 6.3 widersetzt, muß mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

6.5 Entgelte werden in den Fällen 6.2 und 6.3 nicht erstattet.

6.6 Zerstörungen und Sachbeschädigungen werden ggf. strafrechtlich verfolgt.

6.7 Bei Schüler- und Jugendgruppen (geschlossene Gruppen) ist für die Einhaltung der Ordnung der jeweilige Gruppenleiter verantwortlich. Das Hausrecht der Aufsichtsperson bleibt unberührt.

07. Wünsche und Beschwerden

7.1 Beanstandungen nimmt das Personal der Eislaufbahn entgegen.

7.2 Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden bitten wir dem Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf mitzuteilen.

08. Fundgegenstände

8.1 Fundgegenstände, die im Gelände der Eislaufbahn gefunden werden, sind bei dem Aufsichtspersonal abzugeben.

8.2 Fundgegenstände, die nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt werden, gehen in die Verwahrung des gemeindlichen Fundbüros.

09. Schlittschuhverleih

9.1 Gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr werden Leih-Schlittschuhe zur Verfügung gestellt.

9.2 Beim Entleihen der Schlittschuhe hat der Entleiher dem Personal auf Verlangen Angaben zur Person zu machen.

10. Allgemeine Haftung

10.1 Für Sach- und Körperschäden, die aus Anlaß des Besuches der Anlage entstehen, sowie für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl, wird keine Haftung übernommen.

10.2 Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Gemeinde Roßdorf anläßlich der Benutzung entstehen.

Sie verzichten ihrerseits auf eigene Ersatzansprüche gegen die Gemeinde und stellen die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

11. Inkrafttreten

11.1 Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Roßdorf, den 29. Oktober 1987

Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister